

Sekundärsuizid nach Unfallereignis
CaseTex Nr.: 5198 Fundort : U 306/03
Instanz: EVG 15.11.2004

Bei einem Sekundärsuizid verneint das EVG die Adäquanz unter Zuhilfenahme der bei den HWS-Fällen zur Anwendung gelangenden 7- Kriterienfilter-Theorie; dies ist nicht zutreffend. Es ist bei diesen Fällen, wie bei vorwiegend psychischen Folgen nach einem Unfallereignis, vom generellen Begriff der Adäquanz auszugehen.

Sachverhalt:

Nach einem Autounfall (ohne Verschulden der Vt aber mit Todesfolgen für Beteiligte) mit eher geringfügigen Verletzungen wird die 32-jährige J depressiv (depressive Störungen mit somatischen Symptomen, multiple Angststörungen, eine emotional instabile Persönlichkeit mit Abhängigkeit und panneurotischen Zügen sowie eine chronische Eheproblematik) und muss in einer psychiatrischen Klinik für 1 Monat hospitalisiert werden. 5 Jahre nach dem Unfallereignis hätte sich die Vt einer weiteren neurologisch/neuropsychologischen Untersuchung unterziehen sollen. Sie begeht Suizid durch Vergiftung mit Medikamenten. Die MEDAS-Ärzte kommen zum Schluss, dass aus somatischer Sicht keine die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigende Unfallfolgen mehr bestanden hätten, es durch das Unfallereignis vom Oktober 1996 aber zu einer richtunggebenden Verschlimmerung des vorbestehenden psychischen Leidens gekommen sei, welches schliesslich zum Suizid vom 6. Juni 2001 geführt habe (Unfallverarbeitungsstörung : r posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) bei Störung der Persönlichkeitsentwicklung mit depressiven Zügen (ICD-10 F60.8)) und halten fest, der status quo ante sei erreicht.

Erwägungen:

Natürliche Kausalität

Ausgehend von der festgestellten " richtunggebenden Verschlimmerung der vorbestehenden psychischen Störungen " ist der natürliche Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Suizid gegeben.

Adäquate Kausalität

Das kantonale Gericht hat die Adäquanz des Kausalzusammenhangs mit besonders dramatischen Begleitumständen beziehungsweise einer besonderen Eindringlichkeit des Unfalls bejaht (Tod eines Beteiligten mit Schuldgefühlen der Vt) Die VI ist damit von "besonderen dramatischen Begleitumstände ausgegangen, nicht zuletzt weil es eine psychisch bereits angeschlagene Person betroffen hat.

" Hiezu ist festzuhalten, dass bei der Adäquanzbeurteilung zwar auf eine weit gefasste Bandbreite von Versicherten abzustellen ist, wozu auch Personen gehören, welche im Hinblick auf die erlebnismässige Verarbeitung eines Unfalles zu einer Gruppe mit erhöhtem Risiko gehören, weil sie aus versicherungsmässiger Sicht auf einen Unfall nicht optimal reagieren (BGE 115 V 135 Erw. 4b). Die Frage, ob sich das Unfallereignis und eine psychische Beeinträchtigung im Sinne eines adäquaten Verhältnisses von Ursache und Wirkung entsprechen, ist unter anderem im Hinblick auf die Gebote der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Behandlung der Versicherten indessen auf Grund einer objektivierten Betrachtungsweise zu prüfen (BGE 115 V 139 Erw. 6 mit Hinweisen, RKUV

2000 Nr. U 394 S. 313 ff.). Dies gilt auch hinsichtlich des Adäquanzkriteriums der besonders dramatischen Begleitumstände oder der besonderen Eindrücklichkeit des Unfalls, wo nicht auf das subjektive Erleben, sondern auf die objektive Eignung der Umstände, bei den Betroffenen psychische Beeinträchtigungen auszulösen, abzustellen ist ... ".

Das EVG hat das Adäquanzkriterium der besonderen Eindrücklichkeit bejaht :

- Zusammenstoss mehrerer Personenwagen in einem Tunnel, bei dem der Lenker des vorausfahrenden Fahrzeugs getötet und derjenige des entgegenkommenden Fahrzeugs schwer verletzt wurde, ein Fahrzeug an der Tunnelwand hochgetrieben wurde und hierauf in den von der Versicherten gesteuerten Personenwagen stiess (RKUV 1999 Nr. U 335 S. 207)
- Auffahrkollision und anschliessendem Zusammenstoss mit zwei Fussgängern, wovon einer auf die Kühlerhaube des Fahrzeugs gehoben und anschliessend auf die Strasse geschleudert wurde (26.05.2000, U 86/98)
- Unfall wegen eines geplatzten Reifens auf der Autobahn, wobei das Fahrzeug ins Schleudern geriet, in eine Fahrbahnabschränkung geriet, sich überschlug und auf dem Dach liegend zum Stillstand kam (25.03.1998, U 137/96)
- Kollision eines Lieferwagens mit einem mit erheblich übersetzter Geschwindigkeit herannahenden Motorradfahrer, welcher am Tag nach dem Unfall seinen schweren Verletzungen erlag (18.02.1997, U 137/96).

Im vorliegenden Fall fehlt es an vergleichbaren Umständen, daran ändert nichts, dass eine Person getötet wurde.

" Auch wenn dem Unfall eine gewisse Eindrücklichkeit nicht abzuspochen ist, ist - objektiv betrachtet - das Kriterium der besonders dramatischen Begleitumstände oder der besonderen Eindrücklichkeit des Unfalls nicht erfüllt ".

7-Kriterien-Filter (?????)

(Rez : es ist fraglich, ob hier nicht von einem Schockschaden ausgegangen werden muss, vergleichbar mit rein psychischen Schäden nach einem Unfallereignis und so die Zurechnung, die bei HWS gilt, hier gar nicht zur Anwendung kommen kann !!!!!) .

- dramatische Begleitumstände
- schwere der Verletzungen : physisch nein, psychisch fraglich
- lange Dauer der Behandlung : Knieverletzung kurz, psychische Behandlung fraglich
- Dauerbeschwerden :
- ärztliche Fehlbehandlung : nein
- schwieriger Heilverlauf :
- Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit : vor allem psychisch bedingt

Die Schlussfolgerung des EVG : " . Da somit keines der massgebenden Kriterien als erfüllt gelten kann, ist die Adäquanz der psychischen Beeinträchtigungen und damit auch der adäquate Kausalzusammenhang zwischen den (durch den Unfall verschlimmerten) psychischen Störungen und dem Suizid zu verneinen, was zur Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde führt.

Die Adäquanz der psychischen Beeinträchtigungen und damit auch der adäquate Kausalzusammenhang zwischen den (durch den Unfall verschlimmerten) psychischen Störungen und dem Suizid wird verneint.

Bemerkungen:

Es geht hier um den sogenannten Sekundärsuizid und die Problematik der Zurechnung in diesen speziellen Fällen, nicht um die Eindrücklichkeit des Ereignisses als solchem. Insofern hat das EVG den falschen Begründungsansatz gewählt und damit auch unzutreffende Masstäbe festgelegt.

Ein Blick auf die bekannten Sekundärsuizidfälle zeigt folgendes :

Sekundärsuizid 3

CaseTex Nr. 3347: Fundort: 974; Plädoyer 2/95, 64

Instanz: EVG 13.12.94

Der Verlust eines Unterschenkels ist für eine vierzigjährige Frau in Anbetracht der damit verbundenen Verstümmelung, an welcher keine prothetische Versorgung etwas zu ändern vermag, zweifellos ein die Psyche aufwühlendes, nachhaltig verletzendes Ereignis, das den wenige Monate später begangenen Suizid hinreichend erklärt". Die im Anschluss an den sehr schweren Unfall aufgetretene psychogene Entwicklung mit letalem Ausgang erscheint unfallversicherungsrechtlich als entschädigungswürdig.

Sekundärsuizid 2

CaseTex Nr. 3260: Fundort: 962; NZZ 31.01.95, 14; 120 V 352; RKUV 1995, 60

Instanz: EVG 28.10.94

"Diese neue Rechtsprechung ist zu bestätigen, weshalb die Frage, ob ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen einem versicherten Unfall und einem danach eingetretenen suizidalen Ereignis (Suizid, Suizidversuch und Artefakt) bestehe, gemäss den Kriterien der erwähnten Rechtsprechung zu den psychogenen Unfallfolgen. zu beurteilen ist". Der Gleitschirmunfall ist als schwer einzustufen. "Die im Anschluss an den sehr schweren Unfall aufgetretenen psychogene Fehlentwicklung mit letalem Ausgang erscheint unfallversicherungsrechtlich als entschädigungswürdig". Damit ist die Adäquanz zwischen versichertem Unfall und Suizid zu bejahen.

Pistolenschuss

CaseTex Nr. 0721: Fundort: 467

Instanz: TCA VD 26.03.87

Nach erheblichen Verletzungen bei einem Motorradunfall wird C psychisch instabil und depressiv. Sie versucht sich mit einem Pistolenschuss in den Bauch das Leben zu nehmen und wird querschnittsgelähmt. Das EVG ist der Auffassung, die primären Unfallfolgen seien nicht derart gewesen, dass sie einen Selbsttötungsversuch gerechtfertigt hätten. Dieser sei vielmehr Folge der vorbestandenen psychischen Störungen, die sich wegen der sozialen Schwierigkeiten und der beruflichen Wiedereingliederung kontinuierlich verstärkten. Mit grosser Wahrscheinlichkeit hätte sich der den Selbsttötungsversuch auslösende Zustand der Depression - früher oder

später - auch bei einem anderen Ereignis eingestellt. Demzufolge ist die Ablehnung des UVG-Versicherers zu Recht erfolgt

Lastwagenchauffeur

CaseTex Nr. 0749: Fundort: SUVA-AUSZUG 1986 Nr. 8

Instanz: EVG 16.12.85

Ein 59-jähriger Lastwagenchauffeur bezieht seit längerem nach einem Unfall mit leichtem Rückenschaden eine Invalidenrente von 10%. Nach einem Misstritt stellten sich Sensibilitätsstörungen im rechten Bein und Lendenschmerzen ein. Er bleibt voll arbeitsfähig, begeht aber 14 Tage später Selbstmord. Die beiden Unfälle waren infolge ihrer Geringfügigkeit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht geeignet, einen Versicherten zwangsläufig in den selbstgewollten Tod zu treiben. Weder war die Zeitspanne von zwei Wochen unerträglich, noch bestand Hoffnungslosigkeit für die Zukunft, noch lag eine ungünstige Prognose vor. Bei dieser Sachlage kann von einer generellen Eignung der versicherten Unfälle, einen Suizid auszulösen, nicht die Rede sein (Die Zurechnungstheorie der Adäquanz in ihrer generellen Ausgestaltung steht im Mittelpunkt).

Interessant dabei, dass der Begriff „ Entschädigungswürdigkeit „ im Unfallversicherungsrecht verwendet wird. Er zeigt klar die dahinterstehende Wertung auf.

Unfallversicherung, Kausalität, Adäquanz, Zurechnung, psychische Überlagerung, Vorzustand, Kürzung, Invalidität, Bemessung, Invaliditätsgrad, unfallfremder Faktor, Suizid, objektivierte Zurechnung, UVG 18, UVG 36